

Kundeninformation

andsafe Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Allgemeine Vertragsinformationen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Private Haftpflichtversicherung für Gewerbetreibende und Freiberufler
(TOP Schutz)

Stand: September 2019

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Stefan Richter, Thomas Tenkamp
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformation für Sie zusammengestellt.

Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Sofern Sie Ihren Versicherungsschutz um den Baustein „Privat-Haftpflichtversicherung“ ergänzt haben, gelten zusätzlich die Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung für Gewerbetreibende und Freiberufler (TOP-Schutz).

Ihr andsafe-Team

Inhalt

Allgemeine Vertragsinformationen 6

1	Was sollte ich über meinen Versicherer wissen?	6
2	Wann muss ich den Beitrag zahlen? Kann ich auch monatlich zahlen?	6
3	Wie kommt ein Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnen die Versicherung und der Versicherungsschutz?	6
4	Besteht ein Widerrufsrecht? Und wie nutze ich mein Widerrufsrecht?	7
5	Was sollte ich zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?	8
6	Welches Recht gilt für meinen Vertrag? Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?	9
7	In welcher Sprache kommuniziert der Versicherer mit mir?	9
8	Was kann ich tun, wenn es zwischen mir und dem Versicherer zu Streitigkeiten kommt?	9
9	Hinweise zum Datenschutz	9

Allgemeine Versicherungsbedingungen 14

1	Umfang des Versicherungsschutzes	14
1.1	andsafe-Besserstellungsklausel	14
1.2	Versicherter Tätigkeitsbereich	14
1.3	Haftungsumfang	17
1.4	Wichtige Leistungsverbesserungen	18
1.5	Eigenschadenversicherung	21
1.6	Vertrauensschaden- und Betrugsversicherung	24
1.7	Vergütungs-, Straf- und Insolvenzanfechtungs-Rechtsschutz (gilt nicht für Rechtsanwälte und Steuerberater)	24



2	Versicherte Personen/Unternehmen	25
2.1	Mitversicherte Personen	25
2.2	Subunternehmer	27
2.3	Repräsentanten	27
2.4	Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft	27
2.5	Arbeitsgemeinschaften	27



3	Räumlicher Geltungsbereich	27
---	----------------------------------	----



4	Risikoausschlüsse	28
4.1	Allgemeine Risikoausschlüsse.....	28
4.2	Besondere Risikoausschlüsse für die USA.....	31
4.3	Risikoausschlüsse für Rechtsanwälte und Steuerberater	31



5	Allgemeine Regelungen	33
5.1	Versicherungsfall	33
5.2	Vorwärtsversicherung – Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen	34
5.3	Unbegrenzte Nachmeldefrist	34
5.4	Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages.....	35
5.5	Bedingungs-differenzdeckung	35
5.6	Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages.....	35
5.7	Meldepflichten des Versicherers.....	35



6	Leistungen des Versicherers	36
6.1	Versicherungsschutz	36
6.2	Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadenersatz	36
6.3	Abwehr eines Haftpflichtanspruchs	36
6.4	Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf.....	37
6.5	Kostenerstattung	37
6.6	Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr bzw. je Deckungserweiterung	37
6.7	Kostenanrechnung USA	37
6.8	Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze	38
6.9	Innovationsklausel.....	38



7	Beitragszahlung.....	38
7.1	Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag	38
7.2	Folgebeitrag zur Versicherung	38
7.3	SEPA-Lastschriftverfahren	39
7.4	Beitragsanpassung/Änderungsanzeige	39



8	Anzeige-pflichten des Versicherungsnehmers.....	39
8.1	Anzeige gefahrerheblicher Umstände	39
8.2	Folge einer Pflichtverletzung	40
8.3	Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls	40
8.4	Anzeigen mitversicherter Personen	40



9	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	40
9.1	Anzeige bestimmter Umstände	40
9.2	Einlegung bestimmter Rechtsmittel.....	40
9.3	Handeln nach Weisungen des Versicherers	41
9.4	Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer	41
9.5	Beachten der Regulierungsvollmacht des Versicherers.....	41

Private Haftpflichtversicherung für Gewerbetreibende und Freiberufler (TOP Schutz)..... 42

1	Privathaftpflichtrisiko	42
1.1	Welches Risiko ist versichert?	42
1.2	Wer ist mitversichert?	42
1.3	Was ist der Versicherungsfall?	45
1.4	Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?	46
1.5	Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?	47
1.6	Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?	48
1.7	Was ist generell nicht versichert?	66
1.8	Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos und was müssen Sie dabei beachten?	69
1.9	Was gilt für neu hinzukommende Risiken?	69
2	Besondere Umweltrisiken.....	70
2.1	Gewässerschäden (Restrisiko)	70
2.2	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	71

Allgemeine Vertragsinformationen



1 Was sollte ich über meinen Versicherer wissen?

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
T 0251/95202973
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.



2 Wann muss ich den Beitrag zahlen? Kann ich auch monatlich zahlen?

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

Der Versicherungsschein und der Antrag nennen Ihnen die Zahlungsperiode, die wir vereinbart haben, sagen Ihnen also, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zu zahlen haben, es sei denn, Sie haben uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen bzw. wir den Betrag in diesem Zeitraum von Ihrem Konto abbuchen können.

Ihre Zahlungsverpflichtung haben Sie erfüllt, wenn wir den Beitrag erhalten haben. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, wenn Ihr Konto wirksam belastet wurde. Kann die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht durchgeführt werden, entstehen Kosten für die Rücklastschrift, die wir Ihnen in Rechnung stellen können.



3 Wie kommt ein Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnen die Versicherung und der Versicherungsschutz?

Der Gesetzgeber spricht im Vertragsrecht vom Angebot und von der Annahme, von den beiden Willenserklärungen, die übereinstimmen müssen.

Sie machen uns ein Angebot, indem Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen. Wir prüfen den Antrag und bestätigen Ihnen die Annahme mit einem Versicherungsschein, wenn „alles in Ordnung“ ist.

Der Versicherungsschutz ist hiervon unabhängig und beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.



4 Besteht ein Widerrufsrecht? Und wie nutze ich mein Widerrufsrecht?

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i. V. m. den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
T 0251/95202973

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Er ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Einen solchen Vertrag erkennen Sie daran, dass er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde.



5 Was sollte ich zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir keine abweichenden Regelungen vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist ist für beide Parteien in allen Fällen gleich. Sie darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.



6 Welches Recht gilt für meinen Vertrag? Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gilt deutsches Recht.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir alternativ auch das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, anrufen.



7 In welcher Sprache kommuniziert der Versicherer mit mir?

Wir sprechen und kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.



8 Was kann ich tun, wenn es zwischen mir und dem Versicherer zu Streitigkeiten kommt?

Mit einer Beschwerde können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
T 0228 4108-0
F 0228 4108-1550
E poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.



9 Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die andsafe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
E info@andsafe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail: datenschutz@andsafe.de.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Auswertungen und Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher

Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe: Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in unserer Gruppe verbundenen Unternehmen werden an zentraler Stelle von spezialisierten Mitarbeitern übernommen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister: Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang (Dienstleisterliste) entnehmen.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Schließlich haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbehörde zu wenden.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zu Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements und der Adressprüfung.

Übersicht der wichtigsten Dienstleister für die andsafe AG:

Dienstleister	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Erhebung/ Weitergabe von Gesundheitsdaten
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Risikomanagement, Rückversicherung, Betriebsprozesse	nein	ja
adesso AG	IT-Dienstleistungen	nein	ja
Zendesk	CHAT-Dienstleistungen	ja	nein
ARITHNEA GmbH	IT-Dienstleistungen	nein	nein
Moll Werbemittel	Dienstleister für Werbemittel	nein	nein
Schweitzer Gruppe	Dienstleistungen in der Schadenregulierung und Antrags- bzw. Vertragsbearbeitung	ja	ja
Amazon Web Services	Cloud-Betrieb/ IT-Dienstleistungen	nein	ja
Sachverständigenbüros	Dienstleistungen in der Schadenregulierung	ja	ja
Auskunfteien	Bonitätsprüfungen, Adressdaten ermitteln	ja	nein

Allgemeine Versicherungsbedingungen



1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 andsafe-Besserstellungsklausel

Für die nachfolgenden Regelungen gilt:

Sollte sich in einem Schadensfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages bei andsafe oder einem anderen Versicherer für Sie als Versicherungsnehmer günstiger sind, als die zum Schadenszeitpunkt mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen, wird andsafe nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Handelt es sich dabei um einen Vorvertrag bei einem anderen Versicherer, prüfen wir die Anwendung dieser Besserstellungsklausel, wenn Sie uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Erfolgt eine Regulierung auf Basis der Besserstellungsklausel, finden auch die gegebenenfalls abweichenden Versicherungssummen und ein gegebenenfalls abweichender Selbstbehalt des Vorvertrages Anwendung.

Kein Versicherungsschutz auf Basis dieser Regelung besteht für folgende Risiken:

- Vorsatzhandlungen,
- Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Schadenleistungen ohne Haftungsgrundlage (z. B. Neuwertentschädigungen) und
- Haftpflichtansprüche aus Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.2 Versicherter Tätigkeitsbereich

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten und rechtlich zulässigen Tätigkeit. Mitversichert sind Nebentätigkeiten im Rahmen des versicherten Berufsbildes/Tätigkeitsbereiches, sofern diese Nebentätigkeiten nicht einer Deckungsvorsorge- oder Versicherungspflicht unterliegen.

Wesentliche Gefahr erhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsprogramms sind dem Versicherer zum Zwecke der Überprüfung der Beiträge und Bedingungen anzuzeigen.

Für Rechtsanwälte gilt abweichend:

Der Versicherungsschutz umfasst zusätzlich die folgenden Tätigkeiten:

- als Testamentsvollstrecker, Vormund, Nachlassverwalter, Pfleger, Betreuer und Beistand
- als Dozent bzw. Referent
- als rechtswissenschaftlicher Gutachter
- als Mediator, Schiedsrichter, Schiedsgutachter bzw. Schlichter
- als gerichtlich bestellter Liquidator
- als Abwickler einer Praxis nach § 55 BRAO bzw. Zustellungsbevollmächtigter nach § 30 BRAO
- gemäß Insolvenzordnung (z.B. als Insolvenzverwalter)
- als Mitglied in Gremien von anerkannten berufsständischen Organisationen (z.B. Anwaltskammer)
- als Mitglied von Aufsichtsräten, Beiräte, Stiftungsräten oder vergleichbaren Gremien, sofern der Verstoß auf eine anwaltliche Berufsausübung zurückzuführen ist

gemäß § 3 Ziffer 1 StBerG (geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen)

Zusätzliche Regelungen für Rechtsanwälte und Steuerberater in ihrer Eigenschaft als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Sonder(Insolvenz)verwalter:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Betrieb in Teilen oder als Ganzes weitergeführt wird;
- aus der persönlichen Haftung wegen Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben;
- aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit;
- die darauf berufen, dass bestehende Versicherungsverträge nicht ordnungsgemäß erfüllt oder fortgeführt werden bzw. notwendiger Versicherungsschutz nicht eingekauft wird. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer sich durch einen sachkundigen, hauptberuflich tätigen Versicherungsvermittler/Versicherungsmakler umfassend beraten und betreuen lässt;
- wegen Falschüberweisungen, Doppelzahlungen, Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote bzw. der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
- wegen Verletzung der Aufsichts- und Überwachungspflicht in deren Folge das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers oder des Insolvenzschuldners durch vorsätzliche Straftaten geschädigt wird;
- gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzungen von Mitarbeitern des Insolvenzschuldners bzw. Mitarbeitern des Versicherungsnehmers, derer er sich zur Mitwirkung bei seiner Tätigkeit bedient.

Für Steuerberater gilt zusätzlich:

Der Versicherungsschutz umfasst

- Tätigkeiten nach § 33 StBerG;
- Hilfeleistungen bei der Buchführung (einschl. Erfolgsrechnungen, Vermögensübersichten und Bilanzen);
- die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning, das heißt die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen, einschließlich sonstiger Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten, wie zum Beispiel Performancemessung oder Verlaufsanalysen von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnungen geplanter Investments;
- Tätigkeiten nach § 57 Absatz 3 Nummer 2,3 und § 6 StBerG, und zwar
 - die Erstellung von berufswirtschaftlichen Gutachten,
 - die Erstellung von Bilanzanalysen,
 - die Erstellung von Lohnabrechnungen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern bzw. vergleichbaren Einrichtungen, Erstellung von Verdienstabrechnungen, Auszahlung der Löhne/ Gehälter,
 - die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen einschließlichentsprechender Prüfvermerke und Prüfbescheinigungen,
 - die Durchführung von Kassen- und Kontenprüfungen sowie Unterschlagungsprüfungen,
 - eine Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder,
 - die Beratung und wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese für das Berufsbild des Steuerberaters üblich sind (u. a. Beratung bei Existenzgründungen, Wechseln der Rechtsform, Betriebsteilungen, Sanierungen, Abschluss von Verträgen, Aufstellung von Haushaltsplänen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen),
 - als Referent bzw. Dozent,
 - als Mitglied in Gremien von anerkannten berufsständischen Organisationen (z. B. Steuerberaterkammer),
 - Tätigkeiten gemäß InsO (siehe oben),
 - Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer, Pfleger oder Beistand,
 - Tätigkeit als Mediator, Schiedsrichter bzw. Schiedsgutachter,
 - Tätigkeiten aus der Besorgung sonstiger fremder Rechtsgeschäfte im Umfang des § 5 RDG.

Für Rechtsanwälte und Steuerberater gilt zusätzlich:

Im Rahmen des Mandantenservice sind folgende Tätigkeiten des Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters für seine Mandanten mitversichert:

- Erledigung von Korrespondenz und Schreibearbeiten,
- Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen von Dritten an den Mandanten sowie vom Mandanten an Dritte,
- Terminplanung und Terminüberwachung,
- Besorgungs- und Botengänge,
- Erfassung und Verwaltung von Daten und Adressen,
- Angebots- und Rechnungsstellung einschließlich Inkasso und Mahnwesen.

1.3 Haftungsumfang

1.3.1 Definition Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen – insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) ist und sich auch nicht aus einem solchen Schaden herleitet.

1.3.2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Als Vermögensschaden im Rahmen dieses Vertrages gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

1.3.3 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

1.3.4 Öffentlich-rechtliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

1.3.5 Vertragliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinnwegen

- eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht und/oder
- der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

1.3.6 Verschuldensunabhängige Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der Beschaffenheit von Sachen, Leistungen oder Lieferungen verschuldensunabhängig gehaftet wird.

1.4 Wichtige Leistungsverbesserungen

1.4.1 Verzugsschaden

Es besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn aufgrund der Verzögerung einer Leistung.

1.4.2 Sachschäden

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz für Sachschäden an Akten und anderen für die versicherte berufliche Tätigkeit in Betracht kommenden Schriftstücken und an sonstigen beweglichen Sachen, die die Versicherten für die berufliche Tätigkeit von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommen haben. Nicht versichert sind diese Sachschäden, soweit die Versicherten hierfür über einen anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz haben.

1.4.3 Daten- und Internet-Drittschäden

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten,
- aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen oder vergleichbaren vertraglichen Datenschutzbestimmungen,
- aufgrund der Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhaften Codes (Viren, Würmer, Trojaner) sowie
- durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung.

1.4.4 Verletzung gewerblicher Schutzrechte / Veröffentlichungsrisiken

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von geistigem Eigentum und Schutzrechten, z. B. Wettbewerbs- und Kartellrecht, unlautere Werbung, Namen- und Persönlichkeitsrechten, Marken-, Lizenz-, Domain- und Urheberrechten;
- wegen Ansprüchen aufgrund Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.

1.4.5 Verletzung von Patentrechten

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz (auch für immaterielle Schäden), Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen der Verletzung von Patentrechten im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung ist im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme auf 100.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Dieser Betrag stellt auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Außergerichtliche und gerichtliche Kosten für die Abwehr des Anspruchs werden auf diese Entschädigungsgrenze angerechnet.

1.4.6 Vertragsstrafen / pauschalierter Schadenersatz

Hat ein Auftraggeber mit dem Versicherungsnehmer vereinbart, dass dieser bei der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen Vertragsstrafen zu zahlen hat, besteht hierfür Versicherungsschutz.

Das gilt auch, wenn der Auftraggeber mit dem Versicherungsnehmer für einen nach Maßgabe dieses Vertrages versicherten Schaden einen pauschalierten Schadenersatz vereinbarthat.

1.4.7 Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG)

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die aus Anlass der versicherten Tätigkeit wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung (insbesondere aus dem AGG) geltend gemacht werden. Ausdrücklich mitversichert sind dabei auch Ansprüche gemäß § 15 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 AGG, die keine Vermögensschäden sind.

1.4.8 Ansprüche auf Tätigkeiten im Bereich „Mergers & Akquisition“

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen der Beratung, Vermittlung, Strukturierung und Steuerung von Prozessen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung bei

- Käufen und Verkäufen von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen,
- Unternehmensnachfolge,
- der Ermittlung des Kapitalbedarfs, der Entwicklung von Finanzierungskonzepten und der Kapitalbeschaffung,
- der Bewertung von Liegenschaften und Inventargegenständen,
- sonstigen Unternehmensbeteiligungen,
- der Bewertung von Bilanzaktiva,

- der Aufbereitung von Unternehmensdaten und -fakten (z. B. in Expertisen), die vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, sowie
- aus der Durchführung bzw. Begleitung von Due-Diligence-Prüfungen und der Erstellung von damit in Zusammenhang stehenden Berichten.

1.4.9 Sonstige Deckungserweiterungen

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und entgangenen Gewinn

1.4.9.1 wegen des Austausches bzw. der Neuprogrammierung von Schließanlagen nach einem Schlüsselverlust,

1.4.9.2 wegen Sachschäden aus versicherten IT-Tätigkeiten,

1.4.9.3 aus der Vermittlung von Kaufobjekten,

1.4.9.4 wegen fehlerhafter Dokumentation,

1.4.9.5 wegen fehlerhafter Beratungsleistung im Personalbereich,

1.4.9.6 wegen fehlerhafter Markengestaltung,

1.4.9.7 aus der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen.

1.4.10 Zusätzliche Deckungserweiterungen für Rechtsanwälte und Steuerberater

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für Rechtsanwälte und Steuerberater.

1.4.10.1 Anderkontendeckung

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen fehlerhaften Verfügung über Geldbeträge, die in einem unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Das gilt auch für Geldbeträge, die der Versicherungsnehmer in Verwahrung genommen hat, um diese auf ein Anderkonto einzuzahlen.

1.4.10.2 Praxisübernahme/Praxiskauf

Es besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die auf Verstößen des Kanzleiverkäufers berufen und die über die Höhe der Versicherungssumme des Kanzleiverkäufers hinausgehen, sofern der Versicherungsnehmer wegen der Übernahme der Mandate hierfür eintrittspflichtig ist.

1.4.10.3 Datenschutzbeauftragter

Es besteht Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Beauftragter für den Datenschutz im Unternehmen eines Mandanten. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen immaterieller Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

1.4.10.4 Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung für Rechtsanwaltsgesellschaften nach § 59j BRAO und nach §§ 8 IV PartGG, § 51a BRAO

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme. Hinsichtlich des die Mindestversicherungssumme übersteigenden Teils der Versicherungssumme verbleibt es bei dem Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung.

Bei einer Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen nimmt der Versicherer im Fall einer wissentlichen Pflichtverletzung Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer.

1.4.10.5 Für Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung gilt zusätzlich: Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Umfang der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für die Inanspruchnahme der Partner und der Partnerschaft nach § 8 Absatz 1, 2 PartGG, sofern die Haftungskonzentration entfällt. Gleiches gilt, wenn die Haftungsbeschränkung von Anfang an insgesamt oder für einzelne Mandate nicht bestanden hat.

1.5 Eigenschadenversicherung

Es besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden des Versicherungsnehmers, die er selbst erleidet (sog. Eigenschäden) im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer seine ihm zustehenden Haftpflichtansprüche gegen Dritte an den Versicherer abtritt.

1.5.1 Key-Position-Absicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin in einer Schlüsselposition entstehen, wenn diese/r einen nachweislich wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner Aufträge/ Projekte hat.

1.5.1.1 Voraussetzungen für die Kostenübernahme:

1.5.1.1.1 Durch die Übernahme der Kosten kann ein ansonsten im Rahmen dieses Vertrages versicherter Schaden vermieden oder ein bereits eingetretener versicherter Schaden reduziert werden.

1.5.1.1.2 Der Ausfall beruht auf einem der folgenden Umstände:

- wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch den Versicherungsnehmer aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters;
- eine länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit;
- Tod des Mitarbeiters.

1.5.1.2 Kostenersatz

Ersetzt werden die nachfolgend aufgeführten Kosten, soweit sie tatsächlich anfallen und verhältnismäßig sind. Verhältnismäßig sind alle Kosten, die durch eine Maßnahme ausgelöst wurden, welcher der Versicherer im Vorfeld gestimmt hat:

- Kosten für eine Personalberatung (z. B. Headhunter)
- Kosten für eine Interimslösung (z. B. Beauftragung eines externen MA, Überstunden- bzw. Sondervergütungen für interne MA) für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten
- Kosten für Stellenausschreibungen (Print- und digitale Medien)

1.5.2 Vermögensschäden durch mitversicherte Personen

Es besteht Versicherungsschutz für Vermögens-Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die ihm im Rahmen der versicherten Tätigkeit durch Fahrlässigkeit mitversicherter Personen entstehen, soweit diese gegenüber dem Versicherungsnehmer haftpflichtig sind.

Nicht unter diese Regelung fallen Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer, bei deren Befriedigung der Versicherungsnehmer sein eigenes Vermögen schädigt. Hierfür gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen zur Vermögensschaden-Deckung.

1.5.3 Rücktritt des Auftraggebers von einem Projektvertrag (gilt nicht für Rechtsanwälte und Steuerberater)

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts (nicht jedoch bei Kündigung) eines Auftraggebers von einem Projektvertrag. Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Kosten für vergebliche Aufwendungen (Sach- und Personalkosten), soweit diese nachweislich und ausschließlich mit dem vom Rücktritt betroffenen Projektvertrag im Zusammenhang stehen.

Ungeachtet sonstiger Regelungen in diesem Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer für diesen Kostenersatz einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens jedoch in Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbezahls gemäß Versicherungsschein.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe stellt auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

1.5.4 Reputationsschäden

Es besteht Versicherungsschutz für die nachweislich notwendigen Kosten eines externen Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Reduzierung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens. Voraussetzung ist, dass dieser Reputationsschaden objektiv in einem direkten Zusammenhang mit einem versicherten Schadensfall steht und der Versicherer der Beauftragung vorab in Textform zugestimmt hat.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe stellt auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

1.5.5 Veränderung oder Blockierung der eigenen Website

Es besteht Versicherungsschutz für die entstandenen und notwendigen Kosten des Versicherungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Website infolge unbefugter Eingriffe Dritter. Ersetzt werden die Kosten, die dazu dienen, die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe stellt auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

1.5.6 Verlust von Arbeitsdokumenten zur Auftragsabwicklung

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. die Wiederherstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die der Versicherungsnehmer zur Auftragsabwicklung benötigt.

1.5.7 Domainschutzversicherung

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass durch Dritte der Verlust der Domainnamensrechte bzw. der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage herbeigeführt wird mit der Folge, dass die Domain nicht mehr erreichbar ist oder der Versicherungsnehmer diese nicht mehr

beeinflussen bzw. verändern kann. Versichert sind dabei die Kosten, die dem Versicherungsnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, der Wiedererlangung der Verfügungsgewalt über die Domain oder deren erneute Freischaltung entstehen. Nicht versichert sind die Kosten, die für die Wiedererlangung bzw. Freischaltung der Domain anfallen, wenn die Ursache dafür beim Versicherungsnehmer bzw. den mitversicherten Personen liegt.

1.6 Vertrauensschaden- und Betrugsversicherung

1.6.1 Vermögensdelikte mitversicherter Personen

Es besteht Versicherungsschutz für die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden, die durch mitversicherte Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit durch vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes verursacht werden (z. B. Unterschlagung von Firmengeld).

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschaden von maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe stellt auch die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

1.6.2 Betrug durch Dritte

Es besteht Versicherungsschutz für die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden, die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter in der Absicht verursacht werden, sich rechtswidrig zu Lasten des Versicherungsnehmers zu bereichern.

Das gilt auch, wenn mitversicherte Personen (nicht jedoch Repräsentanten) arglistig von Dritten getäuscht werden und dadurch irrtümlich Zahlungstransaktionen vorgenommen, Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden. Der Versicherer ersetzt die Kosten, die notwendig sind, den Zustand wiederherzustellen, der bestände, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschaden von maximal 25.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe stellt auch die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

1.7 Vergütungs-, Straf- und Insolvenzanfechtungs-Rechtsschutz (gilt nicht für Rechtsanwälte und Steuerberater)

Für die folgenden Regelungen gilt eine Entschädigungsgrenze von maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen

der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt der gemäß Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

1.7.1 Vergütungsrechtsschutz

Es besteht Versicherungsschutz für die gesetzlichen Prozesskosten bei der gerichtlichen Geltendmachung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderungen) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber.

Voraussetzung ist, dass der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller besteht und nachgewiesen werden kann.

1.7.2 Strafrechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bei einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann. Ersetzt werden die Gerichtskosten und die Kosten der Verteidigung nach der Gebührenordnung. Darüber hinausgehende Kosten der Verteidigung werden nur ersetzt, wenn der Versicherer vor einer Beauftragung des Verteidigers diese Kosten genehmigt hat.

1.7.3 Insolvenzanfechtungsrechtsschutz

Wird über das Vermögen eines Auftraggebers des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter eine Honorar- oder Werklohnforderung des Versicherungsnehmers an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages mit dem Versicherungsnehmer vereinbart hat, ersetzt der Versicherer die nach vorheriger Abstimmung mit ihm entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Insolvenzanfechtung und, soweit Erfolg versprechend, auch die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung.



2 Versicherte Personen/Unternehmen

2.1 Mitversicherte Personen

Versicherte im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind versicherte Gesellschaften/Inhaber und mitversicherte Personen bei der Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit.

Versicherte Gesellschaften/Inhaber sind:

- der Versicherungsnehmer sowie
- Tochtergesellschaften, Zweigstellen und unselbstständige Niederlassungen des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

Mitversicherte Personen sind:

- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, geringfügig Beschäftigte, ehrenamtliche Helfer, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten und Werkstudenten sowie in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte freie Mitarbeiter, soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden und nicht aus einem eigenen Versicherungsvertrag gleichartigen Versicherungsschutz haben;
- Anteilshaber, Kommanditisten, Gesellschafter, Aufsichtsräte und Beiräte, soweit diese eine nach diesem Versicherungsvertrag versicherte Tätigkeit im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers ausüben.

Für Rechtsanwälte und Steuerberater gilt ergänzend:

- Zu den mitversicherten Personen gehören auch Rechtsanwälte und Steuerberater in freier Mitarbeit bzw. in einem Angestelltenverhältnis. Der Versicherungsschutz umfasst dabei ausschließlich die Tätigkeit für den Versicherungsnehmer – keine eigenen Mandate.
- Für Erben des Versicherungsnehmers besteht insoweit Versicherungsschutz aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung vorgekommen sind – längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Ableben des Versicherungsnehmers.
- Mithaftung ein-/austretender Sozien oder Partner: Die Haftung eines neu eintretenden Sozius oder Partner nach §§ 28, 128 und 130 HGB für Verstöße, die vor dem Eintritt in die Gesellschaft verursacht wurden, ist während der Laufzeit dieses Vertrages mitversichert (Eintrittsversicherung). Gleiches gilt für Nachhaftungsansprüche analog §§ 128 und 160 HGB (Austrittsversicherung) und für akzessorische, interprofessionelle Haftungsansprüche. Kann der eintretende oder ausscheidende Sozius oder Partner über einen bereits bestehenden anderweitigen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz bekommen, geht dieser vor.
- Mitversicherung der Haftung der Personengesellschaft als Rechtspersönlichkeit: Im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen besteht auch Versicherungsschutz für die Personengesellschaft, in der der

Versicherungsnehmer als Gesellschafter tätig ist, wenn diese selbst wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird.

2.2 Subunternehmer

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aus der Beauftragung von Subunternehmen. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

2.3 Repräsentanten

Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers im Sinne dieses Vertrages ausschließlich

- die Inhaber bei Einzelfirmen,
- die Geschäftsführer bei GmbHs,
- die Komplementäre bei Kommanditgesellschaften,
- die Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften und GbRs,
- bei anderen Unternehmensformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- die Mitglieder des Vorstands bei Aktiengesellschaften und
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

2.4 Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Tätigkeiten, die vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen außerhalb einer versicherten Gesellschaft ausgeübt werden.

Die Jahreshonorar- oder Umsatzsumme aus derartigen Aufträgen sind denen der Gesellschaft hinzuzurechnen.

2.5 Arbeitsgemeinschaften

Versicherungsschutz besteht auch für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Das gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die ARGE selbst richtet. Sofern Aufgaben im Innenverhältnis der ARGE aufgeteilt wurden, besteht Versicherungsschutz für Schäden aus einer von den Versicherten übernommenen Aufgabe, die den versicherten Tätigkeiten aus dem Vertrag entsprechen. Ansonsten besteht Versicherungsschutz für den prozentualen Anteil der Versicherten an der ARGE.



3 Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.



4 Risikoausschlüsse

Für Rechtsanwälte und Steuerberater gelten die in Ziffer 4.3 genannten Risikoausschlüsse.

4.1 Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

4.1.1 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere dem wissentlichen Abweichen von Gesetz, Vorschriften oder Anweisungen des Auftraggebers

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellungen eines Gerichts, Entscheidungen von Mediatoren, Anerkenntnisse oder vergleichbare Vereinbarungen. In diesen Fällen sind sämtliche vom Versicherer für diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

4.1.2 Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung

4.1.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung

4.1.4 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen

4.1.5 Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines berechtigten Rücktritts des Auftraggebers aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen

4.1.6 Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung

4.1.7 Ansprüche wegen Garantie- und Erfolgszusagen (das gilt nicht, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Dienstleistung verschuldensunabhängig gehaftet werden muss)

4.1.8 Ansprüche infolge eines Rücktritts oder der Rückabwicklung von Verträgen, sofern es in den AGB für den Rücktritt des Auftraggebers keine abweichenden Regelung gibt

- 4.1.9 Ansprüche wegen Geldstrafen, Geldbußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. *punitive* oder *exemplary damages*)
- 4.1.10 Ansprüche der mitversicherten Gesellschaften und der mitversicherten Personen untereinander
- 4.1.11 Ansprüche von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern einer versicherten OHG, KG oder GbR
- 4.1.12 Ansprüche von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern der Versicherten
- 4.1.13 Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherten oder seinen Gesellschaften durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen
- 4.1.14 Ansprüche wegen einer organschaftlichen Tätigkeit, z. B. als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine, Verbände oder Stiftungen
- 4.1.15 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht, es sei denn, dass die nach diesem Versicherungsschein versicherte Tätigkeit bereits unter eine solche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht fällt
- 4.1.16 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg oder Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden
- 4.1.17 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur gemäß der HOAI, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Gebäuden, Produktionsstätten, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauleitung und/oder Bauüberwachung
- 4.1.18 Ansprüche wegen des Kaufs, Verkaufs oder Handelns mit jeder Art von Wertpapieren
- 4.1.19 Ansprüche wegen des Produkte-Rückrufs und der damit in Verbindung stehenden Kosten
- 4.1.20 Ansprüche aus Emissions-Prospekthaftung
- 4.1.21 Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen oder Wertsachen

- 4.1.22 Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten, die vor Gerichten der USA geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen
- 4.1.23 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden
- 4.1.24 Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen
- 4.1.25 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Produkt- und/oder Industriedesigner
- 4.1.26 Ansprüche wegen der Veröffentlichung verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte
- 4.1.27 Ansprüche wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen (auch bei rein innerbetrieblichen Anlässen)
- 4.1.28 Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen (auch bei rein innerbetrieblichen Anlässen)
- 4.1.29 Ansprüche wegen der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Versicherungsnehmers in Geschäftsberichten oder sonstigen Veröffentlichungen
- 4.1.30 Ansprüche wegen fehlerhafter Beratung in finanziellen Fragen sowie der Vermittlung und Vergabe von Darlehen zur Finanzierung durch den Versicherungsnehmer
- 4.1.31 Ansprüche wegen der Verletzung von Steuergesetzen oder Steuervorschriften
- 4.1.32 Ansprüche wegen der Haftung als Generalübernehmer oder Generalunternehmer von Service oder Ausführungstätigkeiten, soweit diese über den Umfang der versicherten Tätigkeiten hinausgehen
- 4.1.33 Ansprüche wegen der Verwaltung oder des Managements von Investmentfonds
- 4.1.34 Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten, wenn Produkte oder Dienstleistungen über einen Online-Shop vertrieben werden

4.1.35 Ansprüche wegen Produktfehlern, die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat

4.1.36 Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten, Flächen oder technischer Infrastruktur durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat

4.1.37 Ansprüche aus allen Tätigkeiten in militärischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen

4.1.38 Ansprüche aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter

4.2 Besondere Risikoausschlüsse für die USA

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen

4.2.1 der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften hierzu,

4.2.2 der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane,

4.2.3 staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden der USA.

4.3 Risikoausschlüsse für Rechtsanwälte und Steuerberater

Kein Versicherungsschutz besteht für

4.3.1 Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate

4.3.2 Ansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in einer Person, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat, liegt. Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht über diesen

Versicherungsvertrag Versicherungsschutz für die Abwehr dieser Ansprüche. Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine wissentliche Pflichtverletzung vorliegt, hat der Versicherungsnehmer die vom Versicherer bis dahin geleisteten Prozess- und sonstigen Abwehrkosten zurückzuerstatten.

4.3.3 Ansprüche gegen in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros

4.3.4 Ansprüche im Zusammenhang mit der Beratung und der Beschäftigung mit außereuropäischem Recht

Im Sinne dieser Regelung gilt das türkische Recht als europäisches Recht.

4.3.5 Für Steuerberater zusätzlich ausgeschlossene Ansprüche

4.3.5.1 Ansprüche wegen Schäden aus unternehmerischen Tätigkeiten, z. B. der Empfehlung von wirtschaftlichen Geschäften (Geldanlagen, Kreditgewährung und Garantiezusagen)

4.3.5.2 Ansprüche, die dadurch entstanden sind, dass ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgeführt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss bzw. der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

4.3.5.3 Ansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats, Beiratsmitglieds von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden. Das gilt auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten.

4.3.5.4 Ansprüche aus kaufmännischen Tätigkeiten und wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulation-, Spekulation- oder Organisations-tätigkeit sowie Investitionen von privatem oder Unternehmens- und Betriebsvermögen in Vermögenswerte mit spekulativem Charakter (z. B. Aktien, Derivate)

4.3.5.5 Ansprüche, die auf einer Abweichung von Empfehlungen und Handlungsrichtlinien des Deutschen Verbandes Vermögensberatender Steuerberater e. V. (DVVS) oder vergleichbaren Standards beruhen

4.3.5.6 Ansprüche, die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer wegen fehlerhaftem oder lückenhaftem Prospektinhalte in Anspruch genommen wird. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer eigene Vertragspflichten fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt hat



5 Allgemeine Regelungen

5.1 Versicherungsfall

5.1.1 Versicherungsfall in der Vermögensschadenhaftpflicht

Als Versicherungsfall gilt jeder Verstoß (Tun oder Unterlassen), der gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Wird ein Verstoß durch fahrlässiges Unterlassen begangen, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5.1.2 Versicherungsfall in der Eigenschaden- und Rechtsschutzdeckung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

5.1.3 Versicherungsfall in der Key-Position-Deckung

Der Versicherungsfall ist die wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die ärztliche Bescheinigung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder das Versterben des Mitarbeiters.

5.1.4 Serienschadenklausel

5.1.4.1 Serienschadenklausel allgemein

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein einziger Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

5.1.4.2 Serienschadenklausel für Rechtsanwälte und Steuerberater

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkt (Ziffer 6.5) – in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt:

- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
- bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens;

- für Rechtsanwälte gilt zusätzlich: bezüglich sämtlicher Verstöße bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen.
- für Steuerberater gilt zusätzlich: bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als das Fünffache der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, tritt der Versicherer mit der vereinbarten Versicherungssumme ein.

5.1.5 Kumul Klausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei der andsafe AG oder mehrere Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. Sind für den Versicherungsfall oder Schäden in den betroffenen Verträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

5.2 Vorwärtsversicherung – Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle. Das gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- die auf Umständen beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

5.3 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz auch für alle nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldeten Versicherungsfälle.

5.4 Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art und gleichen Umfang anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

5.5 Bedingungs-differenzdeckung

Über diesen Versicherungsvertrag sind auch Versicherungsfälle gedeckt, die in die Laufzeit eines Vorvertrages fallen, dort jedoch aufgrund des geringeren Leistungsumfanges nicht versichert sind, wenn hierfür im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz besteht.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

5.6 Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages

Wenn kein Vorversicherungsvertrag bestand, umfasst der Versicherungsschutz auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenereignisse, die

- bis zu sechs Monate und
- bei Neugründungen (z. B. Start-ups) bis zu zwölf Monate

vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind, falls für sie grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß/das Schadenereignis einem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen bzw. Selbstbehalte.

5.7 Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer verpflichtet sich, der zuständigen Kammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.



6 Leistungen des Versicherers

6.1 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und der Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz in der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Eine Versicherungsleistung wird nur erbracht, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Ist das der Fall, wird der Selbstbehalt von der Entschädigungsleistung abgezogen.

Der Versicherungsschutz beim Vergütungs-, Straf- und Insolvenzrechtsschutz umfasst die Erstattung der jeweiligen Kosten.

6.2 Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadenersatz

Ist ein Haftpflichtanspruch begründet und mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadenersatzansprüchen frei und weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach diesen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalen Schadenersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalieren Schadenersatz frei, wenn der Haftpflichtanspruch dem Grunde nach begründet und für den Versicherer bindend ist. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Auftraggeber statt eines zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wurde, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, die Pauschalierung also lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.

6.3 Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

6.4 Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

6.5 Kostenerstattung

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur (auch erfolglosen) Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

Als Kosten gelten:

- Anwaltskosten
- Gutachter-/Sachverständigenkosten
- Zeugenkosten
- Gerichtskosten
- Reisekosten
- Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten

6.6 Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr bzw. je Deckungserweiterung

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Das gilt auch, wenn für einzelne Deckungserweiterungen höhere Entschädigungsgrenzen gelten.

Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Maximierung begrenzt.

6.7 Kostenanrechnung USA

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

6.8 Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch eine der Leistungsgrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der jeweiligen Leistungsobergrenze entstanden wären.

6.9 Innovationsklausel

Werden die nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für diesen Versicherungsvertrag.



7 Beitragszahlung

7.1 Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

7.2 Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie

mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

7.3 SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung/Lastschrift aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung eines Beitrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

7.4 Beitragsanpassung/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes / der Jahreshonorarsumme innerhalb eines Monats nach Aufforderung in Textform mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Belege nachzuweisen, sofern der Versicherer diese anfordert.

Anhand der Änderungsmitteilung erfolgt die Beitragsrechnung für das Folgejahr. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht fristgerecht nach, wird der Berechnung des Folgejahresbeitrags eine Erhöhung der Jahresumsatz- bzw. Honorarsumme von 20 % zugrunde gelegt.



8 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

8.1 Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat dieser dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Versicherungsvertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform bzw. in Form einer digitalen Frage in der Online-Antragsstrecke gefragt hat.

8.2 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig war. Bei einfacher Fahrlässigkeit hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

8.3 Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

8.4 Anzeigen mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.



9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

9.1 Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung Folgendes anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls,
- die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs,
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündigungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Antragsteller.

9.2 Einlegung bestimmter Rechtsmittel

Gegen Mahnscheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

9.3 Handeln nach Weisungen des Versicherers

Soweit es für ihn zumutbar ist, hat der Versicherungsnehmer nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klärung des Versicherungsfalls dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke zuzusenden.

9.4 Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsgerichtsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer beauftragten bzw. bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

9.5 Beachten der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, allein zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Private Haftpflichtversicherung für Gewerbetreibende und Freiberufler (TOP Schutz)

Bitte beachten Sie:

- Der nachstehend beschriebene Versicherungsschutz für die private Haftpflichtversicherung findet für Ihren Versicherungsvertrag nur Anwendung, wenn Sie diesen Versicherungsschutz ausdrücklich beantragt haben und wir ihn im Versicherungsschein ausweisen.
- Er gilt dann für den/die Geschäftsführer Ihrer Unternehmung (max. drei natürliche Personen). In einem Schadensfall zur privaten Haftpflichtversicherung weisen Sie uns bitte auf unsere Aufforderung hin nach, welche Personen als Geschäftsführer in Ihrem Unternehmen tätig/angestellt sind. Haben Sie zum Schadenszeitpunkt mehr Geschäftsführer, als Sie für die private Haftpflichtversicherung angegeben haben, gilt der Versicherungsschutz jeweils für die Geschäftsführer mit der längsten Betriebszugehörigkeit.
- Die private Haftpflichtversicherung ergänzt Ihre Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung. Es handelt sich nicht um einen eigenständigen Versicherungsvertrag. Erlischt die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung, so endet auch der Versicherungsschutz aus der privaten Haftpflichtversicherung.

Hinweis: Sofern nachstehend die Anrede „Ihre“/„Sie“ verwendet wird, ist/sind damit der/die jeweiligen Geschäftsführer gemeint, für den/die diese private Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

1 Privathaftpflichtrisiko

1.1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch öffentliches/hoheitliches Ehrenamt).

1.2 Wer ist mitversichert?

1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners.

1.2.1.2 der unverheirateten und selbst nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Kinder des mitversicherten Lebenspartners); für volljährige Kinder besteht Versicherungsschutz nur,

1.2.1.2.1 solange sie sich noch in einer Schulausbildung oder in einer sich innerhalb von zwölf Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden. Als Berufsausbildung gilt die berufliche Erstausbildung in Form von Lehre oder Studium (auch duales Studium oder Bachelor- und unmittelbar anschließender Masterstudiengang) inkl. fachpraktischem Unterricht und Betriebspraktika für eine Dauer von bis zu sechs Monaten. Nicht zur beruflichen Erstausbildung zählen Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Eine innerhalb von zwölf Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert;

1.2.1.2.2 während sie den freiwilligen Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung ableisten;

1.2.1.2.3 wenn sie die in den Ziffern 1.2.1.2.1 und 1.2.1.2.2 genannten Tätigkeiten abgeschlossen haben und seitdem maximal ein Jahr vergangen ist;

1.2.1.2.4 solange ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben.

1.2.1.3 des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder (diese entsprechend Ziffer 1.2.1.2). Folgende Regelungen gelten für den Versicherungsschutz:

- Sie und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss unter Ihrer Anschrift amtlich gemeldet sein.

Ansprüche Ihres Partners und seiner Kinder gegen Sie sind ausgeschlossen.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und Ihrem Partner.

1.2.1.4 von alleinstehenden, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Angehörigen im Sinne von Ziffer 1.7.4, solange diese mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben und von der Pflegekasse eine Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 3 festgestellt wurde.

1.2.1.5 von in Ihren Haushalt aufgenommenen minderjährigen Gast- bzw. Austauschkindern sowie Au-pairs während der Dauer ihres Gastaufenthaltes.

Besteht hierfür auch Versicherungsschutz aus einem fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, erbringen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs.

Zu den Ziffern 1.2.1.2 bis 1.2.1.5 gilt:

Abweichend von Ziffer 1.6.3 sind mitversichert: etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- bei Ihnen durch mitversicherte Personen,
- bei mitversicherten Personen durch Sie oder andere mitversicherte Personen verursacht wurden.

1.2.1.6 der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.9), wenn das neue Risiko für eine mitversicherte Person gemäß Ziffer 1.2.1.1 bis 1.2.1.4 entsteht.

1.2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

1.2.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.3 Was ist der Versicherungsfall?

1.3.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.3.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

1.3.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.3.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.3.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.3.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.3.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3.3 Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1.4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?

1.4.1 Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- Prüfung der Haftpflichtfrage: Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche: Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen: Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

1.4.3 Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

1.5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die Gesamtleistung aus dem Versicherungsvertrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

1.5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

1.5.4 Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt).

Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. Ziffer 1.5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe innerhalb des Selbstbehalts liegt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

1.5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.5.6 Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so erstatten wir die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-

Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

1.6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?

Ziffer 1.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung.



1.6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- als Arbeitgeber der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;
- als gerichtlich bestellter Betreuer von Angehörigen im Sinne von Ziffer 1.7.4.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- gegen Sie aus § 110 Absatz 1a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).



1.6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.



1.6.3 Haus und Wohnung

1.6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

1.6.3.1.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen. Bei Sondereigentümern sind Ansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.6.3.1.2 eines im Inlandgelegenen Einfamilienhauses(inkl. Reihenhaus oder Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhauses einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen. Dieses sind z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße. Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf Ihren Miteigentumsanteil.

1.6.3.1.3 von im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhäusern.

Zu Ziffer 1.6.3.1 gilt: Versicherungsschutz besteht, sofern Sie die genannten Immobilien selbst bewohnen, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und (Schreber-)Gärten.

1.6.3.2 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.6.3.2.1 als Vermieter von einzeln vermieteten Wohnräumen – auch gewerblichen Räumen – innerhalb Ihrer selbst bewohnten Wohnung einschließlich dazugehöriger Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze;

1.6.3.2.2 als Vermieter von einzeln vermieteten Wohnräumen – auch gewerblichen Räumen – oder einer Wohnung innerhalb Ihres selbst bewohnten Ein-/Zweifamilienhauses (mit max. zwei Wohneinheiten) einschließlich dazugehöriger Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze.

Zu Ziffer 1.6.3.2.1 und 1.6.3.2.2 gilt:

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 1.6.15 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Mitversichert sind Schadenersatzansprüche aus Benachteiligungen gemäß Ziffer 1.6.17.

Versichert sind abweichend von Ziffer 1.7.3 gesetzliche Ansprüche von mitversicherten Personen untereinander. Vermieten Sie – auch nur gelegentlich – die in Ziffer 1.6.3.1.1 und 1.6.3.1.2 genannten Objekte, haben

Sie nur Versicherungsschutz, wenn dies ausdrücklich gemäß Ziffer 1.6.27 oder über eine gesonderte Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung vereinbart wurde;

1.6.3.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Verrichtungengefälligkeitshalberausführen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

1.6.3.2.4 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bau- summe von 50.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.9). Abweichend von Ziffer 1.9.3.4 gilt die Vorsorge auch für Bauarbeiten, die weniger als ein Jahr dauern;

1.6.3.2.5 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechselbestand;

1.6.3.2.6 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

1.6.3.2.7 der Nießbraucher, denen Sie den Nießbrauch am versicherten Grundstück eingeräumt haben. Erlangt der Nießbraucher Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche des Nießbrauchers gegen Sie.

1.6.3.3 Eingeschlossen ist die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).



1.6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Ziffer 2 (Besondere Umweltrisiken).



1.6.5 Abwässer

Versichert sind gesetzliche Ansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen, und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.



1.6.6 Geliehene und gemietete Sachen(Mietsachschiäden)

1.6.6.1 Wohnräume

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden inklusive der dazugehörigen Markisen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Einbauküchen,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden (auch Schäden an Scheiben und Platten aus Kunststoff, z. B. Plexiglas), soweit Sie oder mitversicherte Personen sich hiergegen besonders versichern können,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

1.6.6.2 Medizinische Hilfsmittel

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an ärztlich verordneten medizinischen Hilfsmitteln, die von Krankenkassen, Diakoniestationen etc. für therapeutische oder diagnostische Zwecke (z. B. Blutdruckmessgeräte, Inhaliergeräte, Absauggeräte) zur Verfügung gestellt werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.6.6.3 Bewegliche Sachen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie oder eine mitversicherte Person zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, einschließlich aller sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Tiere,
- Schmuck, Wertsachen, Geld und Wertpapiere,
- Küchen inklusive integrierter Elektro- und Gasgeräte,
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Kraftfahrzeug-Anhänger.

Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach den Ziffern 1.6.10 bis 1.6.13 Versicherungsschutz besteht.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Sie haben von jedem Sachschaden 150 Euro selbst zu tragen.

1.6.6.4 Inventar der Reiseunterkunft

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Schiffskabinen und Reisezügen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Fahrräder und Sportgeräte. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.



1.6.7 Freizeit und Sport

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Radfahrer (zu Pedelecs siehe Ziffer 1.6.10.1.4),
- aus der Ausübung von Sport.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung,
- der Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).



1.6.8 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.



1.6.9 Tiere

1.6.9.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Ausgeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden oder exotischen Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Hierbei ist gleichgültig, auf Grund welcher Rechtsnorm Sie auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

1.6.9.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken mit Pferden, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern Sie in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen werden. Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erbringen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs.

1.6.9.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber Ziffer 1.6.9.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden oder exotischen Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erbringen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs.

1.6.9.4 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Weidehaltung (einschließlich des Auf- und Abtriebs) von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen).



1.6.10 Kraftfahrzeuge

1.6.10.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge verursacht werden:

1.6.10.1.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf die Höchstgeschwindigkeit;

1.6.10.1.2 Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle);

1.6.10.1.3 selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit. Sofern für einen Stapler bereits eine separate Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, geht der Kraftfahrzeughaftpflicht-Vertrag vor;

1.6.10.1.4 Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h).

Für die unter Ziffer 1.6.10.1.1 bis 1.6.10.1.4 genannten Fahrzeuge gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

1.6.10.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.



1.6.11 Luftfahrzeuge

1.6.11.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich folgender Luftfahrzeuge verursacht werden: Flugmodelle, Ballone (nicht aber Himmelslaternen) und Drachen, die unbemannt sind, ein maximales Fluggewicht von 5 kg haben und nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, es sei denn, sie werden durch Batterien, Akkus oder Solarenergie angetrieben und haben ein maximales Fluggewicht von 1 kg.

Ziffer 1.5.2 findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

1.6.11.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.



1.6.12 Wasserfahrzeuge

1.6.12.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die aus Halten, Besitz oder Gebrauchausschließlichfolgender Wasser- sowie Freizeitsportfahrzeuge verursacht werden:

- Surfboards, Paddle Boards, Kite Boards, Ruder-, Tret- und Paddelboote
- Kite Buggys und Kite Landboards sowie Eis-, Land- und Strandsegler
- fremde Segelboote
- eigene Segelboote bis zu 15 m² Segelfläche
- eigene und fremde Motorboote bis 15 PS, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist (gilt auch für Segelboote mit Hilfs- und Außenbordmotoren)

1.6.12.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Wasserfahrzeuge verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.



1.6.13 Modellfahrzeuge

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die aus dem Halten, Besitz oder Gebrauch ferngelenkter Land- und Wasser-Modellfahrzeuge verursacht werden.



1.6.14 Auslandsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland eintretenden Versicherungsfällen bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu einer Dauer von maximal 24 Monaten.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 1.6.3.1.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.



1.6.15 Vermögensschäden

1.6.15.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

1.6.15.2 Ausgeschlossen sind

1.6.15.2.1 Ansprüche wegen Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

1.6.15.2.2 Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.6.15.2.3 Anspruch wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

1.6.15.2.4 Ansprüche wegen Schäden aus der Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

1.6.15.2.5 Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.6.15.2.6 Anspruch wegen Schäden aus Rationalisierung und Automatisierung;

1.6.15.2.7 Anspruch wegen Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;

1.6.15.2.8 Ansprüche wegen Schäden aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.6.15.2.9 Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied eines Vorstands, einer Geschäftsführung, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder anderer vergleichbarer Leitungs-/Aufsichtsgremien oder Organe im Zusammenhang stehen;

1.6.15.2.10 Ansprüche wegen Schäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.6.15.2.11 Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

1.6.15.2.12 Ansprüche wegen Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).



1.6.16 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

1.6.16.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

1.6.16.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;

1.6.16.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.6.16.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Zu Ziffer 1.6.16.1 gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

1.6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

1.6.16.2.1 Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

1.6.16.2.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

1.6.16.2.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

1.6.16.2.4 Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

1.6.16.2.5 Betrieb von Datenbanken.

1.6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 1.5.3 findet insoweit keine Anwendung.

1.6.16.4 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland eintretenden Versicherungsfällen.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten – abweichend von Ziffer 1.5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme an.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen.

Dieses gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere *punitive* oder *exemplary damages*.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1.6.16.5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetzwerke eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).

1.6.16.5.2 Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spam),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen.

1.6.16.5.3 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.3 findet keine Anwendung.



1.6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

1.6.17.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 1.7.10 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

1.6.17.2 Versicherungssummen

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Abhängig von der Schadenart erfolgt eine Anrechnung auf die jeweilige Personen-, Sach- oder Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

1.6.17.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1.6.17.3.1 Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.3 findet keine Anwendung.

1.6.17.3.2 Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen sowie Buß-, Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.



1.6.18 Deliktsunfähige Kinder

Versichert sind Ansprüche gegen mitversicherte deliktsunfähige Kinder. Auf Ihren Wunsch leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine gesetzliche Haftung des Kindes wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Dies gilt nicht, wenn

- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann oder
- eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht.

Die Ausschlüsse, die nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung für deliktsfähige Personengelten, sind analog auf deliktsunfähige Kinder anzuwenden.

Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.



1.6.19 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.



1.6.20 Schlüssel

1.6.20.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel (auch elektronischer Zugangsberechtigungskarten und elektrischer Türöffner), die Ihnen im Rahmen einer ehrenamtlichen oder dienstlichen Tätigkeit oder privat überlassen wurden und – soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist – aller sich daraus ergebenden Vermögens- und Folgeschäden.

Für Folgeschäden (z. B. Einbruch) besteht nur insoweit Versicherungsschutz, als die Folgeschäden nicht durch eine bestehende Versicherung (z. B. Hausrat-, Gebäude- oder Inventarversicherung) abgesichert sind bzw. Sie von einem anderen Versicherer für dessen Versicherungsleistung in Regress genommen werden

Bei Sondereigentümern sind auch Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Abhandenkommens von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen Sie erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf Ihren Miteigentumsanteil am Gemeinschaftseigentum.

1.6.20.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem das Abhandenkommen des Schlüssels festgestellt wurde.

1.6.20.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln oder Zugangscodes zu beweglichen Sachen (z. B. Autoschlüssel).

1.6.20.4 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.



1.6.21 Forderungsausfall

Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen, die Sie oder eine mitversicherte Person gemäß Ziffer 1.2.1.1 bis 1.2.1.4 gegenüber Dritten haben, gilt folgender Versicherungsschutz.

1.6.21.1 Gegenstand der Versicherung

1.6.21.1.1 Wir ersetzen Ihnen bzw. einer mitversicherten Person den Schaden, den Sie deshalb erleiden, weil

- ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. des Vereinigten Königreichs), in Norwegen

oder der Schweiz hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann **und**

- eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat **oder**
- eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (z. B. weil der Dritte eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, er in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird oder sich die Vermögenslosigkeit aus den Umständen offensichtlich ergibt).

1.6.21.1.2 Ein rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlicher vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Als fester Wohnsitz im Sinne dieser Regelungen gelten auch Aufenthaltsgenehmigungen bzw. Duldungen nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz), insbesondere nach den §§ 22 bis 36.

1.6.21.1.3 Unsere Ersatzpflicht tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten bzw. aussichtslosen Zwangsvollstreckung erbracht ist.

1.6.21.2 Umfang der Versicherung

1.6.21.2.1 Wir ersetzen den Schaden, wenn nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung, einer Pferde- oder Hundehalter-Haftpflichtversicherung oder einer Wassersport-Haftpflichtversicherung gemäß unserer Bedingungen Versicherungsschutz bestanden hätte und der Schädiger den Schaden als Privatperson (nicht in Ausübung eines Berufes) herbeigeführt hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9 finden keine Anwendung.

Für Mietsachschäden gemäß Ziffer 1.6.6 besteht kein Versicherungsschutz.

1.6.21.2.2 Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadenseinschließlicheines geltend gemachten Verzugsschadens. Nichtversichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die Ihnen bei der gerichtlichen Verfolgung Ihres Schadenersatzanspruchs entstanden sind.

1.6.21.3 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die Sie bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtsanhängig gemacht haben und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.

1.6.21.4 Obliegenheiten

1.6.21.4.1 Sie müssen uns den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich anzeigen. Auf Verlangen müssen Sie uns zum Nachweis der gescheiterten bzw. erfolglosen Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorlegen. Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Wir sind berechtigt, zur Klärung des Sachverhalts weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke von Ihnen zu verlangen.

1.6.21.4.2 Vorrang anderer Versicherungen

Können Sie bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (z. B. Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leisten wir nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

1.6.21.5 Sie bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe unserer Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

1.6.21.6 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.



1.6.22 Gefälligkeitshandlung

Versichert sind Schäden, die Sie einem Dritten im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses (z. B. Umzugshilfe) zufügen. Auf Ihren Wunsch hin werden wir uns insoweit nicht auf einen stillschweigenden Haftungsauschluss gemäß § 242 BGB berufen.

Dies gilt nicht, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der geschädigte Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.



1.6.23 Erneuerbare Energien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien, die sich auf einem gemäß Ziffer 1.6.3 versicherten Grundstück befinden. Eingeschlossen ist auch die Abgabe überschüssiger Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich Sie und/oder mitversicherte Personen die Anlage betreiben.



1.6.24 Be- und Entladeschäden

Versichert ist – in Erweiterung zu Ziffer 1.6.10 – Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeugs. Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 Euro beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug.



1.6.25 Tageseltern

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von bis zu fünf zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern. Hierbei sind die gesetzlichen Ansprüche der zu betreuenden Kinder gegen die Aufsichtsperson mitversichert.

Werden mehr als fünf Kinder zur Betreuung übernommen, entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 1.9.

Nicht versichert ist

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der Kinder und
- die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tageseltern, wenn hierfür gesonderte Räume angemietet oder angekauft sind (gewerbliches Betriebsstättenrisiko).

1.6.26 Es gelten über die übrigen Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung hinaus folgende Bestimmungen:



1.6.26.1 Familie und Haushalt

Versichert ist – in Erweiterung der Ziffer 1.6.1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Pflegeperson von Angehörigen im Sinne von Ziffer 1.7.4.



1.6.26.2 Medizinische Hilfsmittel

Versichert sind – in Erweiterung der Ziffer 1.6.2 – Schäden an medizinischen Hilfsmitteln (z. B. Blutdruckmessgeräte, Inhaliergeräte, Absauggeräte), die Ihnen von Krankenkassen, Diakoniestationen etc. dauerhaft, auch ohne Vorlage therapeutischer oder diagnostischer Zwecke, zur Verfügung gestellt werden.



1.6.26.3 Deliktsunfähige Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen

Versichert sind – in Erweiterung der Ziffer 1.6.18 – Ansprüche gegen minderjährige deliktsunfähige Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Ihrer Obhut bzw. in der Obhut einer mitversicherten Person gemäß Ziffer 1.2.1.1, 1.2.1.3 oder 1.2.1.4 befinden.



1.6.26.4 Deliktsunfähige Personen

Versichert sind Ansprüche gegen mitversicherte deliktsunfähige Personen (z. B. aufgrund von Demenz oder Alzheimer). Auf Ihren Wunsch leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung der Person wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag besteht nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Leistungspflicht besteht (z. B. Sachversicherung).

Von der Versicherung ausgenommen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.



1.6.26.5 Inventar von Kuranstalten, Krankenhäusern und Heimen

Versichert ist – in Erweiterung der Ziffer 1.6.4 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen anlässlich von Aufenthalten in Kuranstalten und Krankenhäusern sowie in Heimen während der Kurzzeitpflege (vier Wochen pro Kalenderjahr) und allesichdarausergebenden Vermögensschäden.



1.6.27 Vermietung von Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen, -häusern und Garagen im Inland (sofern vereinbart)

Versichert ist – in Ergänzung der Ziffer 1.6.3 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Inhaber von vermieteten Eigentumswohnungen (auch Teileigentum) einschließlich dazugehöriger Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze;
- aus der gelegentlichen Vermietung mitversicherter Ferienhäuser bzw. -wohnungeneinschließlich dazugehöriger Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze;
- aus der Vermietung von Garagen; einschließlich dazugehöriger Schrebergärten.

1.7 Was ist generell nichtversichert?

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziffer 1.2.3 findet keine Anwendung.

1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. Ziffer 1.2.3 findet keine Anwendung.

1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

1.7.3.1 von Ihnen selbst oder der in Ziffer 1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,

1.7.3.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,

1.7.3.3 zwischen mehreren mitversicherten Personendesselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.4 Schadensfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche

1.7.4.1 gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Partnereiner nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kinder, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

1.7.4.2 gegen Sie von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;

1.7.4.3 gegen Sie von Ihren Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter 1.7.4.2 und 1.7.4.3 erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.5 Verbotene Eigenmacht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

1.7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

1.7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

1.7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

1.7.8.1 gentechnische Arbeiten,

1.7.8.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

1.7.8.3 Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

1.7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

1.7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

1.7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine Krankheit übertragen. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch eine Krankheit der von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

1.7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

1.7.12.1 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,

1.7.12.2 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

1.7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.

1.7.14 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.

Ziffer 1.2.3 findet keine Anwendung.

1.7.15 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

1.8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos und was müssen Sie dabei beachten?

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

1.8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch eine Änderung bestehender oder den Erlass neuer Rechtsvorschriften

In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

1.9 Was gilt für neu hinzukommende Risiken?

1.9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unsere Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen

Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.9.2 Für den Versicherungsschutz neuer Risiken gelten von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1.9.1 die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Versicherungssummen.

1.9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

1.9.3.1 Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

1.9.3.2 Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

1.9.3.3 Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

1.9.3.4 Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;

1.9.3.5 Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

2 Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Ziffer 1 – abweichend von Ziffer 1.6.4 – und den folgenden Bedingungen.

2.1 Gewässerschäden (Restrisiko)

2.1.1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.9).

2.1.2 Was gilt für Rettungskosten?

Aufwendungen (auch erfolglose), die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), und außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Billigen wir Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens einleiten, gilt dies nicht als Weisung unsererseits. Dasselbe gilt, wenn wir Maßnahmen billigen, die ein Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens einleitet.

2.1.3 Was ist nichtversichert?

2.1.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.3 findet keine Anwendung.

2.1.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen der öffentlichen Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

2.2.1 Was ist ein Umweltschaden?

Ein Umweltschaden im Sinne des USchadG ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;
- Schädigung des Bodens.

2.2.2 Was ist der Versicherungsfall?

Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.3.1 – Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG. Dies gilt nur, wenn während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind **oder**
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2.2.3 Welcher Versicherungsschutz gilt im Ausland?

Versichert sind die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle, die auf ein versichertes Risiko im Inland zurückzuführen sind.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.2.4 Was ist nichtversichert?

2.2.4.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. Ziffer 1.2.3 findet keine Anwendung.

2.2.4.2 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.